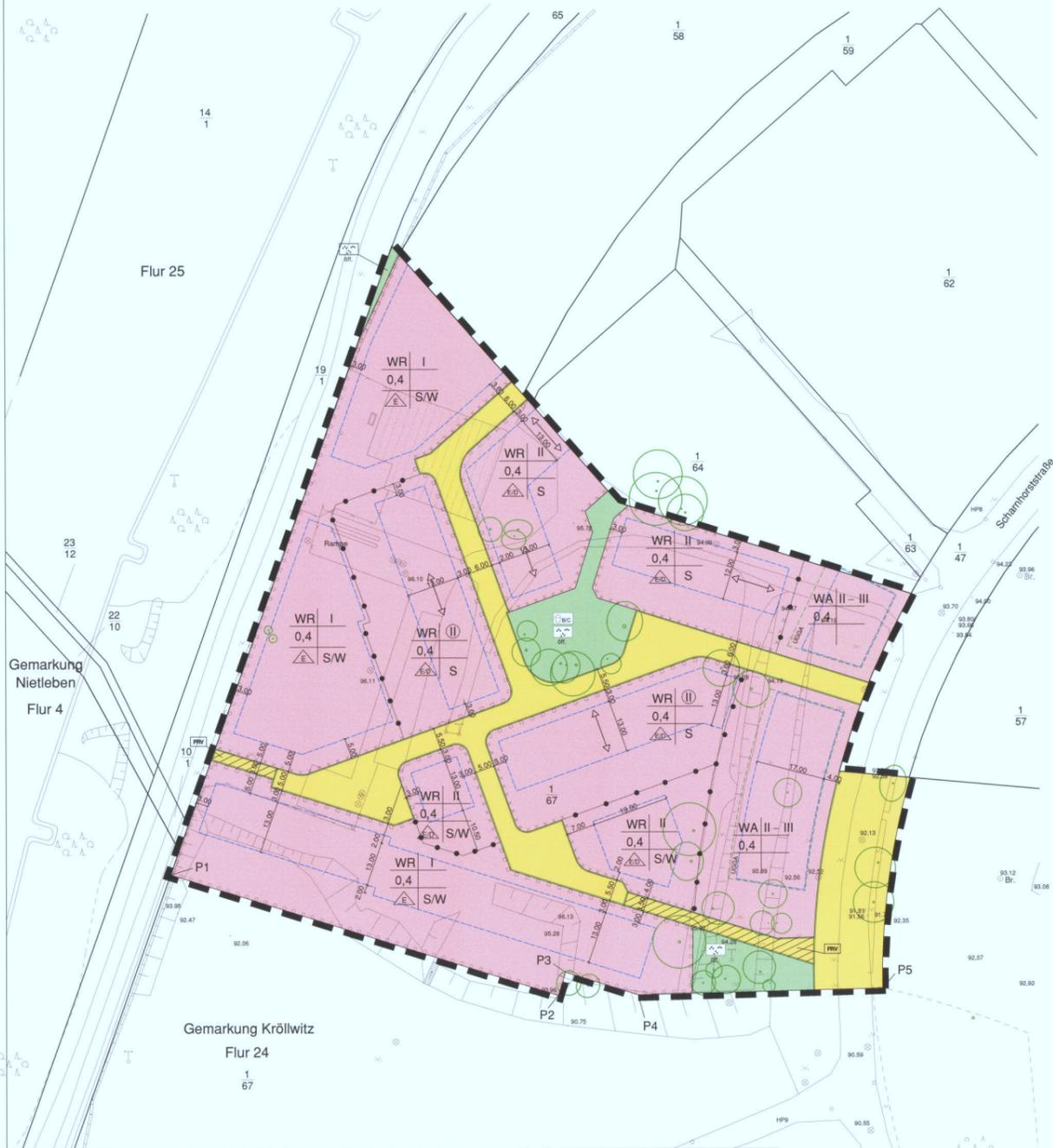




STADT HALLE (SAALE)

Bebauungsplan NR. 32.7



Teil B

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN: zum Bauungsplan Nr. 32.7 'Heide-Süd' der Stadt Halle (Saale)

1. RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. vom 01.01.1996 (BauGB, I. S. 2253), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.08.1997 (BauGB, I. S. 1546)
 Baunutzungsordnung (BauNVO) i.d.F. vom 23.01.1990 (BauNVO, I. S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1995 (BauNVO, I. S. 466)
 Planzonenverordnung 1990 (PlanZO) vom 18.12.1990 (BauGB, I. S. 58)
 Gesetz über die Baurecht des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA) i.d.F. vom 23.06.1994 (OVBl. Nr. 31 S. 723), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.11.1995 (OVBl. LSA S. 339)
 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) i.d.F. vom 05.10.1993 (OVBl. LSA 1993 S. 588) zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.11.1995 (OVBl. LSA 1995 S. 314)

2. PLANRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

gem. § 9 BauGB und BauNVO

2.1 Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9(1) BauGB)

(1) Reines Wohngebiet § 3 BauNVO

Ausnahmen gem. § 3 (3) BauNVO sind nicht zulässig.

(2) Allgemeines Wohngebiet § 4 BauNVO

Anlagen und Einrichtungen gem. § 4 (2) Nr. 3 sind nicht zulässig

Ausnahmen gem. § 4 (3) BauNVO sind nicht zulässig

(3) Grundfläche § 19 BauNVO

Auf den Baugrundstücken ist gem. § 19 (4) eine Überschreitung der zulässigen, überbaubaren Grundstücksfläche für Zwecke von Garagen, Stellplätzen, unterirdischen Garagen und sonstigen baulichen Nebenanlagen im Sinne § 14 BauNVO bis zu einer Grundflächenzahl von höchstens 0,6 GRZ zulässig.

Eine Überschreitung von 0,6 GRZ ist ausnahmsweise bis höchstens 0,7 GRZ zulässig, wenn es sich bei dem über 0,6 GRZ hinausgehenden Anteil um Freizeitanlagen handelt und wasserundurchlässige Materialien verwendet werden.

2.2 Bauweise

Für die Baugruppe, in denen Einzel- und/oder Doppelhäuser festgesetzt sind, sind nicht mehr als 2 Wohnheiten je Gebäudeeinheit zulässig.

2.3 Überbaubare Grundstücksfläche § 23 BauNVO

(1) Eine Überschreitung der Baugrenze um höchstens 1,5 m durch untergeordnete Gebäude wie Vordächer, Erker, Balkone und Außenterrassen ist ausnahmsweise zulässig, zur Straßengrenzlinie ist jedoch ein Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten.

(2) Untergeordnete Gebäude, die der passiven Energiegewinnung dienen, wie Glashäuser und Wintergärten, dürfen die Baugrenzen um maximal 2,5 m überschreiten, zur Straßengrenzlinie ist jedoch ein Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten.

2.4 Garagen, offene und überdachte Stellplätze § 9 (1) 4 BauGB und § 12 (5) BauNVO

(1) In den mit WR gekennzeichneten Baugebieten sind Kellergaragen nicht zulässig.

(2) Garagen mit unmittelbarer Zufahrt von der öffentlichen Verkehrsfläche müssen mindestens 5,0 m hinter der Straßengrenzlinie zurückliegen.

(3) Umstellbar an der Straßengrenzlinie anschließende Stellplatzanlagen sind nur als offene Stellplätze oder Carports zulässig.

(4) Garagen und Stellplatzanlagen, die seitlich an öffentlichen Verkehrsflächen liegen, müssen einen seitlichen Grenzabstand von mindestens 0,50 m für Befahrungszwecke einhalten.

(5) Garagendächer an gemeinsamen Grundstücksgrenzen sind nach Form und Neigung aufeinander abzustimmen.

Zulässig sind Sattel- und Walmdächer sowie Pultdächer einer Mindestneigung von 15 Grad. Eine Unterschreitung der Mindestneigung von 15 Grad ist nur dann zulässig, wenn eine Dachbegrünung realisiert wird.

2.5 Höhenlage und Höhe der baulichen Anlagen § 9 (2) BauGB und § 16 (2) 4 BauNVO

(1) In den mit WR gekennzeichneten Baugebieten darf die Oberkante des Erdgeschosßbodens bei Hanglagen, die Fußbodenoberkante des untersten, als Vollgeschosß geltenden Geschosses nicht höher als 0,5 m über Oberkante der anschließenden öffentlichen Verkehrsfläche liegen, gemessen in der Mitte der straßenseitigen Fassade, bei Erdgeschossigen der hausseitigen Fassade.

(2) Im Einzelfall sind Ausnahmen von der vorgenannten Regelung bis 0,75 m zulässig, wenn der Anschlag an die öffentliche Verkehrsfläche unumkehrbar ersichtbar oder die bauliche Gestaltung unumkehrbar beeinträchtigt wird.

(3) In den mit WR gekennzeichneten Baugebieten wird die größte zulässige Firsthöhe über Oberkante Erdgeschosßboden mit 9,0 m für eingeschossige und 11,0 m für zweigeschossigen bebaut festgesetzt.

2.6 Bauliche Nebenanlagen gem. § 9 (1) und § 14 (1) BauNVO

(1) Außer Garagen und Stellplatzanlagen sind untergeordnete Nebenanlagen, wie Gewächshäuser oder Gartenelemente, nur dann zulässig, wenn sie in ihrer Summe nicht größer als 9,0 qm und nicht höher als 2,40 m über Gelände sind.

(2) Windenergieanlagen sind in den Baugebieten nicht zulässig.

2.7 Verkehrsflächen gem. § 9 (1) Nr. 11 BauGB

Im Zusammenhang mit Straßenbaumaßnahmen gegebenenfalls entstehende Böschungen in den Baugebieten sind zu dichten. Zum Höherausgleich sind Geländeerparaturen oder Stützmauern in der erforderlichen Höhe zulässig in Abstimmung mit der Straßenbaumaßnahme (siehe dazu § 4.2 (1) dieses Textes).

3. GRÜNFLÄCHEN

3.1 Ableitung von Niederschlagswasser (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB)

(1) Das auf den Baugrundstücken von Dachflächen anfallende Niederschlagswasser ist auf den jeweiligen Baugrundstücken zurückzuführen und als Brauchwasser für Toilettenspülung oder Waschmaschine oder Gärwasser zu verwenden.

(2) Die Verpflichtung zur Einrichtung einer Brauchwasseranlage entfällt, wenn eine Dachbegrünung realisiert wird (siehe dazu § 3.3 (6) und § 4.1 (1) dieses Textes).

3.2 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

(1) Alle Fuß- und Radwege und alle PKW-Stellplätze sind in wasserundurchlässiger Beweise zu befestigen.

(2) Leitungen und Leitungstrassen sind außerhalb des Kronenbereiches von Bäumen zusätzlich 1,50 m nach allen Seiten und bei Stäbenformen von Bäumen zusätzlich 5 m nach allen Seiten, vorzuziehen. Maß in steigenden Ausmaßfall der Kronenunterseite unterschritten werden, ist diese nur mit vorheriger Zustimmung durch die Untere Naturschutzbehörde zulässig.

3.3 Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a)

(1) Pflanzgut öffentliche Verkehrsflächen

Innhalb öffentlicher Verkehrsflächen sind, unter Berücksichtigung der Bäume in den Verkehrsflächen, für die ein Erhaltungsgebiet festgesetzt ist, nach höchstens 4 Stellplätzen bei Straßengrenzlinie und nach höchstens 2 Stellplätzen bei Längsausrichtung jeweils 1 großkroniger Einbaum zum pflanzen

(2) Pflanzgut "wg 1", Einleitungsplanung

In dem durch Planertrag gekennzeichneten Bereich außerhalb von erhaltener Gehölzbestände ist eine geschlossene, feuchtwandige Laubgehölzhecke zu pflanzen, deren Endhöhe dauerhaft zwischen 1,20 bis 1,80 m zu begrenzen ist. Als Gehölzarten werden festgelegt: Straßengrenzland: Carpinus betulus (Hainbuche), grünflächenbegrenzend: Acer campestre (Feldahorn).

(3) Pflanzgut "PG 2", Einleitungsplanung

In dem durch Planertrag gekennzeichneten Bereich, ausgenommen notwendiger Durchwegungen, ist eine geschlossene, gemischte Laubgehölzhecke zu pflanzen, deren Endhöhe dauerhaft zwischen 1,20 bis 1,80 m zu begrenzen ist. Als Gehölzarten werden festgelegt: Straßengrenzland: Carpinus betulus (Hainbuche), grünflächenbegrenzend: Acer campestre (Feldahorn).

(4) Pflanzgut "wg 3", Einleitungsplanung

In dem durch Planertrag gekennzeichneten Bereich, ausgenommen notwendiger Durchwegungen, ist eine geschlossene Hecke aus Laubgehölzen zu pflanzen, deren Endhöhe 1,0 m nicht überschreiten darf.

(5) Begrünung nicht überbaubarer Grundstücksflächen

Innhalb der nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind pro angefangene 350 qm Grundstücksfläche mindestens 1 kleinblütiger Laubbäum oder ein hochstämmiger Obstbaum zu pflanzen. Vorhandener Baumbestand ist hiervon ausgenommen.

(6) Begrünung baulicher Anlagen - Dach

Für Gründächer auf Hauptkörpern sind Dachneigungen bis zu einer Mindestneigung von 15 Grad zulässig (siehe dazu § 3.1 (2) und § 4.1 (1) dieses Textes).

3.4 Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen und von Gewässern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)

Plan- und Erhaltungspflicht Gehölzbestände

Die gekennzeichneten Gehölzbestände am Standort sind zu erhalten, dauerhaft zu pflegen und bei Abgängen mit einheimischen Laubgehölzarten zu ersetzen.

4. BAUFORDERUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

gem. § 97 BauO LSA vom 23.06.1994

4.1 Gebäudegestaltung

(1) Dachform/ Dachneigung

In den mit S bezeichneten Baugebieten sind für die Hauptkörper nur Satteldächer zulässig.

In den mit SW bezeichneten Baugebieten sind für die Hauptkörper Sattel- und Walmdächer zulässig.

Die Dachneigung für Sattel- und Walmdächer beträgt mindestens 30 Grad, höchstens jedoch 45 Grad. Bei Dachbegrünung sind Neigungen bis zu einer Mindestneigung von 15 Grad zulässig.

Die Dachneigung für Pultdächer beträgt mindestens 15 Grad. Pultdächer zwischen 15 Grad und 30 Grad sind zu begrünen, sofern keine Niederschlagswasserentwertung gemäß § 3.1 (1) und (2) dieses Textes realisiert wird.

Sich gegenüberliegende Teilflächen müssen gleiche Neigung aufweisen.

Bei Doppelhäusern ist die Dachneigung aufeinander abzustimmen.

(2) Dachaufbauten und Dachschritte

Dachaufbauten und Dachschritte sind in ihrer Summe bis zur Hälfte der Traufhöhe zulässig.

Die Anordnung von Dachaufbauten und Dachschritten nebeneinander auf einer Teilfläche ist nicht zulässig.

Dachaufbauten und Dachschritte müssen zum gebietseitigen Dachrand einen seitlichen Mindestabstand von 1 m einhalten.

Dachschritte sind so anzuordnen, daß die Dachschräge zwischen Traufe und Brüstungsoberkante erhalten bleibt.

(3) Dachdeckung

Als Dachdeckungen sind Dachziegel und Betondachsteine in gedickten Farbtonen grau anthrazit, rot und rotbraun und Dachbegrünungen zulässig.

4.2 Zulässige Abweichungen

Abweichungen von den Festsetzungen § 4.1 (1) - (3) einschließlich sowie im Plan festgesetzten Festschneidungen sind zulässig, wenn die Dachflächen zur Nutzung der Solarwärme verwendet werden oder besondere Maßnahmen zur Energieeinsparung des nachweislich erforderlich sind (z.B. "Niedrigenergiehaus").

4.3 Fassadengestaltung

Als Hauptmaterial für Fassadenverkleidungen sind Putz, Holz und Klinker zulässig. Für untergeordnete Bauteile sind auch sonstige Materialien zulässig.

Als Hauptfarbe für Fassaden sind weiß, grau, grau-blau, grau-grün und Naturfarben zulässig. Eine zweite Farbe ist als untergeordnete Akzentfarbe zulässig.

Farbgebunden sind dem Bauantrag beizufügen.

4.4 Werbeanzeigen

In den mit WR bezeichneten Baugebieten sind Werbeanlagen nicht zulässig.

In den mit WA bezeichneten Baugebieten sind freistehende Werbeanlagen und Anlagen mit Wechsel-, Laut- oder Bleichlicht sowie Anlagen mit mehr als 2,0 qm Flächenfläche nicht zulässig.

4.5 Empfangsanlagen

Antennenanlagen sind so anzuordnen, daß sie von öffentlichen Flächen aus verdeckt sind.

4.6 Gestaltung der ungebauten Flächen

(1) Einleitungen

Heckenartige Einleitungen sind als Zäune zulässig, wenn sie in Verbindung mit der gemäß Planertrag zu errichtenden Hecke auf deren straßen- bzw. der öffentlichen Grünfläche abgewandten Seite der Hecke angeordnet werden und die Zaunhöhe 0,2m unter der jeweiligen Kronenhöhe der Hecke bleibt.

Stützmauern zum Ausgleich von Höhenunterschieden zwischen Baugrundstück und Straße sind zulässig (siehe dazu § 2.7 dieses Textes).

4.7 Ausnahmen

Ausnahmen und Abweichungen von den textlichen Festsetzungen § 4.1 (1) - (3) einschließlich und der Festschneidungen einschließlich können zugelassen werden, wenn der städtebauliche und gestalterische Zusammenhang gewahrt bleibt, die beabsichtigte Gestaltung des Ortsbildes auf andere Weise gesichert werden kann oder diese Abweichungen auch in Bezug auf Festschneidung zur aktiven oder passiven Energiegewinnung, wie z.B. Solaranlage, Niedrigenergiehaus, nachweislich erforderlich sind.

Satzung der Stadt Halle über den Bauungsplan Nr. 32.7 Halle, Heide Süd mit gestalterischen Festsetzungen nach LBO

FRAGENSTELLUNG:
 Aufgrund des in § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 9. Dezember 1996 (BauGB, I. S. 2253), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.08.1997 (BauGB, I. S. 2253) sowie nach dem § 17 der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 23.06.1994 (BauO LSA, S. 723), wird nach Sachaufklärung durch den Stadtrat ein: 19. ... und mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde folgende Satzung über den Bauungsplan Nr. 32.7 Halle, Heide Süd erlassen:
 (Teil A)
 und den textlichen Festsetzungen (Teil B)
 mit gestalterischen Festsetzungen erlassen.

Verfahrensvermerke

1. Der Stadtrat hat am 23.05.1998 den Auftragsbescheid zum Bauungsplan gemäß § 23 BauNVO im Anstalt bestimmt. Halle, den 22.02.1999	7. Die gestalterischen Festsetzungen der neuen städtebaulichen Planung werden bestätigt. Halle, den 04.01.1999
2. Die für Raumordnung und Landesentwicklung zuständige Behörde ist gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 1 BauO LSA beauftragt worden. Halle, den 22. Feb. 99	8. Der Bauungsplan befindet sich im Planertrag (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde mit Beschluss der Stadtrat die Satzung über den Bauungsplan Nr. 32.7 Halle, Heide Süd erlassen. Halle, den 22. Feb. 99
3. Die von der Planung beauftragte Träger öffentlicher Belange sind im Schreiben vom 22.05.1998 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden. Halle, den 22. Feb. 99	9. Die Genehmigung dieses Bauungsplans besteht aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde mit Beschluss der Stadtrat die Satzung über den Bauungsplan Nr. 32.7 Halle, Heide Süd erlassen. Halle, den 22. Feb. 99
4. Der Stadtrat hat am 27.05.1998 den Ertrag des Bauungsplans genehmigt. Halle, den 22. Feb. 99	10. Die Nebenbestimmungen wurden durch den städtebaulichen Beauftragten der Stadtrat genehmigt. Halle, den 22. Feb. 99
5. Der Ertrag des Bauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie der Begründung, haben in der Zeit vom 22.06.1998 bis zum 29.07.1998, während der Öffentlichkeit im Planungsbüro nach § 3 Abs. 2 BauO LSA öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Beschwerden und Anregungen während der Auslegungzeit von jedem schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 2 BauO LSA und dem Ertrag des Bauungsplans Nr. 32.7 Halle, Heide Süd erlassen. Halle, den 22. Feb. 99	11. Der Bauungsplan besteht aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde mit Beschluss der Stadtrat die Satzung über den Bauungsplan Nr. 32.7 Halle, Heide Süd erlassen. Halle, den 22. Feb. 99
6. Der Stadtrat hat die vorgeschlagenen Anlagen und Anlagen im Plan festgesetzten Festschneidungen sind zulässig, wenn die Dachflächen zur Nutzung der Solarwärme verwendet werden oder besondere Maßnahmen zur Energieeinsparung des nachweislich erforderlich sind (z.B. "Niedrigenergiehaus"). Halle, den 22. Feb. 99	12. Die Genehmigung der Gestaltung des Bauungsplans sowie die Halle, bei der die Plan auf Dauer während der Überbauung von mehreren eingetragenen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erteilen, sind am 04.01.1999 im Anstalt der Stadt Halle, Halle, den 04.01.1999
7. Die vorläufige Planung enthält den Inhalt der Langfristbestimmungen und wird die städtebaulichen bestimmungen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze verbindlich festsetzt. Sie ist hinsichtlich der planungsrelevanten Bestandteile genehmigt. Die Übertragung der neu zu bildenden Grenzen in der Öffentlichkeit ist ebenfalls möglich. Halle, den 22.2.1999	



URSCHRIFT
Stadt Halle (Saale)
 Bebauungsplan Nr. 32.7 Heide-Süd
 mit gestalterischen Festsetzungen nach LBO

Planungsbüro: Magdeburgerstraße 338, 06112 Halle
 Planungsgruppe MWM: Magdeburgerstraße 338, 06112 Halle

Aktualitätsstand der Planung: November 1998
 Flur: 24
 Maßstab: 1 : 500
 Kartengrundlage: Liegenschaftskarte mit Inhalt der Stadtgrundkarte, Hergestellt 29.01.98, Stadt Halle (Saale), Stadtvermessungsamt

Vervielfältigungen der Planunterlagen für gewerbliche Zwecke sind untersagt.

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte mit Inhalt der Stadtgrundkarte Stadt Halle (Saale), Stadtvermessungsamt	Änderungsvermerk: Nach der Beschlußfassung der Sitzung durch den Stadtrat am 19. ... wurden auf der Kartengrundlage folgende Änderungen vorgenommen:
Gemeinde: Halle Gemarkung: Kröllwitz Flur: 24 Maßstab: 1 : 500	
Stand der Liegenschaftskarte: Januar 1998	
Stand der Planunterlagen: Januar 1998	
Verantwortungsbereich: erricht durch die Katasteramt Halle am 16.07.1996	
Aktionsjahr: 2006	

Punkt	Rechts	Hoch
P1	4494321.27	5707276.43
P2	4494416.89	5707246.54
P3	4494418.68	5707252.26
P4	4494436.63	5707246.65
P5	4494496.97	5707248.24

Zeichenerklärung		Gestalt. Festsetzungen nach § 12 BauO SA		Kennzeichnungen, Hinweise nachrichtliche Übernahmen	
Festsetzungen von Grenzen, Flächen, Anlagen sowie Art und Maß der baulichen Nutzung		Sonstige Planzeichen		Kartensymbole, Hinweise nachrichtliche Übernahmen	
Art und Maß der baulichen Nutzung	Verkehrsflächen (§ 9 (1) Nr. 11 BauGB)	Flächen und Maßlinien zum Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 (1) Nr. 20 und 21 BauGB)	Planertrag § 9 (1) Nr. 20 und (6) BauGB	Planertrag § 9 (1) Nr. 20 und (6) BauGB	Planertrag § 9 (1) Nr. 20 und (6) BauGB
WR I: Allgemeines Wohngebiet § 3 BauNVO	Stellenverkehrsflächen	Flächen und Maßlinien zum Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 (1) Nr. 20 und 21 BauGB)	Planertrag § 9 (1) Nr. 20 und (6) BauGB	Planertrag § 9 (1) Nr. 20 und (6) BauGB	Planertrag § 9 (1) Nr. 20 und (6) BauGB
WA: Allgemeines Wohngebiet § 4 BauNVO	Verkehrsflächen	Flächen und Maßlinien zum Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 (1) Nr. 20 und 21 BauGB)	Planertrag § 9 (1) Nr. 20 und (6) BauGB	Planertrag § 9 (1) Nr. 20 und (6) BauGB	Planertrag § 9 (1) Nr. 20 und (6) BauGB
0,4: Grundflächenzahl (1/16 BauNVO)	Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung	Flächen und Maßlinien zum Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 (1) Nr. 20 und 21 BauGB)	Planertrag § 9 (1) Nr. 20 und (6) BauGB	Planertrag § 9 (1) Nr. 20 und (6) BauGB	Planertrag § 9 (1) Nr. 20 und (6) BauGB
II: Ziel der Vollgenossenschaft als Mindest- und Höchstgrenze (1/16 BauNVO)	Verkehrsflächen für Fußgänger, Radfahrer, Reiter- und Energieerzeugung	Flächen und Maßlinien zum Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 (1) Nr. 20 und 21 BauGB)	Planertrag § 9 (1) Nr. 20 und (6) BauGB	Planertrag § 9 (1) Nr. 20 und (6) BauGB	Planertrag § 9 (1) Nr. 20 und (6) BauGB
III: Ziel der Vollgenossenschaft als Mindest- und Höchstgrenze (1/16 BauNVO)	Verkehrsflächen für Fußgänger, Radfahrer, Reiter- und Energieerzeugung	Flächen und Maßlinien zum Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 (1) Nr. 20 und 21 BauGB)	Planertrag § 9 (1) Nr. 20 und (6) BauGB	Planertrag § 9 (1) Nr. 20 und (6) BauGB	Planertrag § 9 (1) Nr. 20 und (6) BauGB
IIII: Ziel der Vollgenossenschaft als Mindest- und Höchstgrenze (1/16 BauNVO)	Verkehrsflächen für Fußgänger, Radfahrer, Reiter- und Energieerzeugung	Flächen und Maßlinien zum Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 (1) Nr. 20 und 21 BauGB)	Planertrag § 9 (1) Nr. 20 und (6) BauGB	Planertrag § 9 (1) Nr. 20 und (6) BauGB	Planertrag § 9 (1) Nr. 20 und (6) BauGB
IIIIII: Ziel der Vollgenossenschaft als Mindest- und Höchstgrenze (1/16 BauNVO)	Verkehrsflächen für Fußgänger, Radfahrer, Reiter- und Energieerzeugung	Flächen und Maßlinien zum Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 (1) Nr. 20 und 21 BauGB)	Planertrag § 9 (1) Nr. 20 und (6) BauGB	Planertrag § 9 (1) Nr. 20 und (6) BauGB	Planertrag § 9 (1) Nr. 20 und (6) BauGB
IIIIIIII: Ziel der Vollgenossenschaft als Mindest- und Höchstgrenze (1/16 BauNVO)	Verkehrsflächen für Fußgänger, Radfahrer, Reiter- und Energieerzeugung	Flächen und Maßlinien zum Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 (1) Nr. 20 und 21 BauGB)	Planertrag § 9 (1) Nr. 20 und (6) BauGB	Planertrag § 9 (1) Nr. 20 und (6) BauGB	Planertrag § 9 (1) Nr. 20 und (6) BauGB
IIIIIIIIII: Ziel der Vollgenossenschaft als Mindest- und Höchstgrenze (1/16 BauNVO)	Verkehrsflächen für Fußgänger, Radfahrer, Reiter- und Energieerzeugung	Flächen und Maßlinien zum Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 (1) Nr. 20 und 21 BauGB)	Planertrag § 9 (1) Nr. 20 und (6) BauGB	Planertrag § 9 (1) Nr. 20 und (6) BauGB	Planertrag § 9 (1) Nr. 20 und (6) BauGB
IIIIIIIIIII: Ziel der Vollgenossenschaft als Mindest- und Höchstgrenze (1/16 BauNVO)	Verkehrsflächen für Fußgänger, Radfahrer, Reiter- und Energieerzeugung	Flächen und Maßlinien zum Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 (1) Nr. 20 und 21 BauGB)	Planertrag § 9 (1) Nr. 20 und (6) BauGB	Planertrag § 9 (1) Nr. 20 und (6) BauGB	Planertrag § 9 (1) Nr. 20 und (6) BauGB
IIIIIIIIIIII: Ziel der Vollgenossenschaft als Mindest- und Höchstgrenze (1/16 BauNVO)	Verkehrsflächen für Fußgänger, Radfahrer, Reiter- und Energieerzeugung	Flächen und Maßlinien zum Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 (1) Nr. 20 und 21 BauGB)	Planertrag § 9 (1) Nr. 20 und (6) BauGB	Planertrag § 9 (1) Nr. 20 und (6) BauGB	Planertrag § 9 (1) Nr. 20 und (6) BauGB
IIIIIIIIIIIII: Ziel der Vollgenossenschaft als Mindest- und Höchstgrenze (1/16 BauNVO)	Verkehrsflächen für Fußgänger, Radfahrer, Reiter- und Energieerzeugung	Flächen und Maßlinien zum Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 (1) Nr. 20 und 21 BauGB)	Planertrag § 9 (1) Nr. 20 und (6) BauGB	Planertrag § 9 (1) Nr. 20 und (6) BauGB	Planertrag § 9 (1) Nr. 20 und (6) BauGB
IIIIIIIIIIIIII: Ziel der Vollgenossenschaft als Mindest- und Höchstgrenze (1/16 BauNVO)	Verkehrsflächen für Fußgänger, Radfahrer, Reiter- und Energieerzeugung	Flächen und Maßlinien zum Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 (1) Nr. 20 und 21 BauGB)	Planertrag § 9 (1) Nr. 20 und (6) BauGB	Planertrag § 9 (1) Nr. 20 und (6) BauGB	Planertrag § 9 (1) Nr. 20 und (6) BauGB
IIIIIIIIIIIIIII: Ziel der Vollgenossenschaft als Mindest- und Höchstgrenze (1/16 BauNVO)	Verkehrsflächen für Fußgänger, Radfahrer, Reiter- und Energieerzeugung	Flächen und Maßlinien zum Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 (1) Nr. 20 und 21 BauGB)	Planertrag § 9 (1) Nr. 20 und (6) BauGB	Planertrag § 9 (1) Nr. 20 und (6) BauGB	Planertrag § 9 (1) Nr. 20 und (6) BauGB
IIIIIIIIIIIIIIII: Ziel der Vollgenossenschaft als Mindest- und Höchstgrenze (1/16 BauNVO)	Verkehrsflächen für Fußgänger, Radfahrer, Reiter- und Energieerzeugung	Flächen und Maßlinien zum Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 (1) Nr. 20 und 21 BauGB)	Planertrag § 9 (1) Nr. 20 und (6) BauGB	Planertrag § 9 (1) Nr. 20 und (6) BauGB	Planertrag § 9 (1) Nr. 20 und (6) BauGB
IIIIIIIIIIIIIIIII: Ziel der Vollgenossenschaft als Mindest- und Höchstgrenze (1/16 BauNVO)	Verkehrsflächen für Fußgänger, Radfahrer, Reiter- und Energieerzeugung</				